



Haus- und Benutzungsordnung für den Bürgersaal im GoldbachMUSEUM des Marktes Ergoldsbach

Stand: 07. Oktober 2025

Der Bürgersaal im 2. Stock des GoldbachMUSEUMs in der Rosemeyerstr. 1 wird vom Markt Ergoldsbach betrieben und verwaltet. Im Erdgeschoss und I. Stock befindet sich das GoldbachMUSEUM. Der Bürgersaal im Obergeschoss ist zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, wie Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen, Lesungen usw. vorgesehen. Zu diesem Zweck steht der Bürgersaal grundsätzlich allen Einwohnern sowie den örtlichen und regionalen Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung.

Eine kommerzielle und wettbewerbsrelevante Nutzung des Bürgersaals ist nicht zulässig. Dazu gehört insbesondere ein Gaststättenbetrieb oder ein gaststättenähnlicher Betrieb sowie Verkaufsveranstaltungen

§ 1 Benutzer, Veranstalter

Die im Benutzungsvertrag angegebene Person ist für die überlassenen Räume der Veranstalter.

Der Benutzer hat dem Markt Ergoldsbach einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Räume anwesend und für die Gemeinde erreichbar sein muss.

Auf sämtlichen Werbedrucksachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und dem Markt Ergoldsbach.

§ 2 Benutzungsvertrag und Vertragsgegenstand

1. Die Benutzung des Bürgersaals bedarf der Erlaubnis. Sie ist beim Markt Ergoldsbach oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder mündlich zu beantragen. Der Bürgersaal darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
2. Der Markt Ergoldsbach führt einen Belegungsplan und koordiniert die Veranstaltungen. Bei Überschneidungen besitzt der Markt Ergoldsbach das Zuweisungsrecht.
3. Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Kommune für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgesprochen worden wäre oder die Einrichtung aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
4. Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Kommune infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen, ebenso bei höherer Gewalt.
5. Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Benutzer/Besucher den Bestimmungen dieser Hausordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

6. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Überlassungsvertrages. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform. Vertragsgegenstand ist die Überlassung des Bürgersaals im II. Stock im GoldbachMUSEUM, Rosemeyerstr. 1, 84061 Ergoldsbach. Der Vertragsgegenstand darf vom Benutzer/Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung und zum genehmigten Zweck benutzt werden. Nicht bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte.
7. Das Mitbringen von Haustieren ist nur nach Absprache gestattet. Blindenhunde sind erlaubt und bedürfen keiner Genehmigung.
8. Die Besucherhöchstzahl von 80 Personen darf nicht überschritten werden.
9. Übernachtungen vor der Veranstaltung oder nach Ende der Veranstaltung sind nicht gestattet.
10. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
11. Der Bürgersaal darf während der Veranstaltung nicht verschlossen werden. Der Ein- und Ausgangsbereich muss während der Dauer der Veranstaltung ungehindert passierbar sein. Die Türen zu den Fluchtwegen, Feuermelder sowie Feuerlöscher dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verbaut werden.
12. Technische Einrichtungen (wie Tonanlage o.ä.) dürfen nur von autorisierten Personal bedient werden.
13. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstätten-Verordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
14. Fundgegenstände sind im Rathaus abzugeben.

§ 3 Gebühren für Veranstaltungen im Bürgersaal

Der Markt Ergoldsbach ist berechtigt vom Veranstalter bzw. Nutzer für die Überlassung und Benutzung des Bürgersaals eine Gebühr (Anlage 1) zu erheben. Diese Gebühr richtet sich nach den tatsächlichen Selbstkosten für den Unterhalt und den Betrieb des Bürgersaals und ist in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für den Bürgersaal gültigen Tarifliste für Benutzungs- und Nebenkosten hinterlegt.

Die Gebühren für den Bürgersaal und weiteren Räumen (Toiletten im Erdgeschoss, Flure, Treppenhaus, Aufzug) werden im jeweiligen Benutzungsvertrag festgelegt.

Die Gebühren schließen die Kosten für Wasser, Strom, Heizung usw. und einfache Reinigung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

Sofern der Bürgersaal nur stündlich gebucht wird, ist ebenfalls jeweils eine Tagespauschale zu entrichten.

§ 4 Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung entstehen.

Der Markt Ergoldsbach haftet für Schäden des Benutzers oder Dritter nur, soweit sie infolge einer mangelhaften baulichen Beschaffenheit oder einer Verletzung der ihm als Eigentümer gesetzlich obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstanden sind. Im Übrigen haftet der Benutzer, der den Markt Ergoldsbach von allen Ansprüchen freizustellen hat. Insbesondere übernimmt der Markt

Ergoldsbach keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die Garderobe und für Schäden auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Diebstähle sind sofort nach ihrem Bekanntwerden dem Markt Ergoldsbach zu melden.

§ 5 Versicherungspflicht und Genehmigungen

Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Für Veranstaltungen, die die gesetzlich festgesetzten Sperrzeiten überschreiten, ist vom Benutzer beim Ordnungsamt der Gemeinde ein Antrag auf Sperrzeitverkürzung einzureichen.

Mit der Überlassung der Räume ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Soweit erforderlich, ist nach § 19 LStVG die Veranstaltung rechtzeitig, d.h. spätestens eine Woche vorher, schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt der Gemeinde anzuzeigen. Ebenso ist ggf. die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG zu beantragen.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht verbleibt beim Markt Ergoldsbach. Beauftragte des Marktes Ergoldsbach sind berechtigt, Benutzer der Räumlichkeiten, welche dieser Haus- und Benutzungsverordnung zuwiderhandeln, aus dem Gebäude zu verweisen. Die Anordnungen des Verantwortlichen sind zu befolgen. Beauftragte des Marktes Ergoldsbach haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

§ 7 Verfehlungen gegen die Haus- und Benutzungsordnung

Verfehlungen gegen die Haus- und Benutzungsordnung können durch Hausverweis oder Hausverbot geahndet werden.

§ 8 Schlüsselausgabe

Schlüssel werden an den jeweiligen Benutzer rechtzeitig vor der Veranstaltung übergeben.

§ 9 Schadenvorsorge, Mängelanzeigen

Alle Verantwortlichen haben sich vor der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen vom ordnungsgemäßen Zustand dieser zu überzeugen. Es wird erwartet, dass die gesamten Einrichtungsgegenstände von Veranstaltern, Benutzern und Besuchern mit größter Sorgfalt schonend und pfleglich behandelt werden.

Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen in tadellosem Zustand erhalten, also vor Beschädigungen bewahrt werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen oder besondere

Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Markt Ergoldsbach bzw. dessen Beauftragte/n gemeldet werden.

§ 10 Dekoration und Ausschmückung der Räume

Bei der Auswahl und Anbringung der Dekorationsmittel ist darauf zu achten, dass die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird (schwer entflammbar, Papier außer Reichweite von Personen und Beleuchtungskörpern usw.).

Das Benutzen von Konfetti, Reis, Rosenblättern ist strengstens verboten! Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz, der von der bereits getätigten Kautionsabrechnung abgerechnet wird.

Die Dekoration ist so anzubringen, dass durch die Befestigung keine Beschädigung an den Räumen oder Mobiliar bzw. sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen kann.

Der Einsatz von Nebelanlagen, Trockeneis, Wunderkerzen, Sternenwerfer oder ähnlichem, ist nicht gestattet.

Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Türen und Ausgänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

Alle benutzten Räume und Flure sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Toiletten sind nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand zu übergeben.

Sämtliche Verunreinigungen im Außenbereich – auch auf den Nachbargrundstücken – sind vom Veranstalter zu entfernen.

Die Abfallentsorgung ist ebenfalls Pflicht des Veranstalters und ist umgehend nach der Veranstaltung zu erledigen.

§ 11 Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen des Vermieters (Ton- und Lichtanlage) im Bürgersaal dürfen nach Rücksprache mit der Gemeinde benutzt werden.

Es ist stets darauf zu achten, dass alle bestehenden Vorschriften, insbesondere zur Feuersicherheit und zur Verhütung von Unfällen, strengstens eingehalten werden.

§ 12 Bewirtung

1. Der Verkauf von Speisen ist grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Kommune und nur bei besonderen Veranstaltungen (also nicht im Regelbetrieb) gestattet.
2. Für die Bewirtung der Veranstaltung ist der jeweilige Benutzer eigenständig verantwortlich.
3. Bei Bedarf ist eine gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG beim Markt Ergoldsbach zu beantragen.
4. Der Verkauf von Speisen und Getränken zu gewerblichen Zwecken, sowie zur privaten Gewinnerzielung ist nicht gestattet.

§ 13 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Veranstalter, Nutzer und Besucher haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden (z.B. durch Frostschutzmaßnahmen im Winter)
2. Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht, während der Benutzung der Einrichtung anwesend und für die Kommune erreichbar ist.
3. Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Kommune das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
4. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Kommune oder durch einen ausgewiesenen Beauftragten des Veranstalters.
5. Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommune.
6. Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen zu nutzen. Diese sind nach der Veranstaltung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben.
7. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - siehe separaten Aushang) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 14 Einsicht in die Haus- und Benutzungsordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung ist Bestandteil der Benutzungsvereinbarung und kann auf der Homepage des Marktes Ergoldsbach eingesehen werden. Des Weiteren ist die Haus- und Benutzungsordnung im Foyer des Gebäudes durch Aushang ersichtlich.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 15 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt nach Beschluss des Marktgemeinderates Ergoldsbach vom 15. Oktober 2025 zum 01. November 2025 in Kraft.

Ergoldsbach, den 31. Oktober 2025

MARKT ERGOLDSBACH



Robold
Erster Bürgermeister

Tarifliste für Benutzungsgebühren und Nebenkosten des Bürgersaales im GoldbachMUSEUM des Marktes Ergoldsbach

(Stand 01. November 2025)

Tarifliste für Veranstaltungen im Bürgersaal

Die Benutzungsgebühren für Veranstaltungen im Bürgersaal im Obergeschoss des Goldbach-MUSEUMs, werden wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen, Kirchen, öffentlichen Einrichtungen, Behörden und Ergoldsbacher Institutionen:

Benutzungsgebühr Bürgersaal: 150,00 € pro Tag

2. Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen, Kindergärten, Kirchen, öffentlichen Einrichtungen, Behörden und auswärtigen Institutionen:

Benutzungsgebühr Bürgersaal: 250,00 € pro Tag

Die vorgenannten Benutzungsgebühren sind inklusive Nebenkosten (Kosten für Wasser, Strom, Heizung usw. und einfache Reinigung) und gelten für jegliche Veranstaltungen.

Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

Gemeindliche Einrichtungen (z.B. Grund- und Mittelschule, Kindertageseinrichtungen oder Goldbach Museum e.V. oder Seniorenbeauftragte des Marktes Ergoldsbach) werden von den Benutzungsgebühren befreit.

Sofern der Bürgersaal nur stündlich gebucht wird, ist ebenfalls jeweils eine Tagespauschale zu entrichten.

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen ist eine Kautions von insgesamt 200,00 € zu hinterlegen.

Die Tarifliste tritt am 01. November 2025 in Kraft und gilt für alle Benutzungsverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Ergoldsbach, 31. Oktober 2025

MARKT ERGOLDSBACH



Robold
Erster Bürgermeister